

M. Piffanetti

original remis au chef.

11.1.42

NP.

B. 57. 334 20

Notiz.

In Schwyzer

12. Jan. 1942

h. imp
121.

R

GH (15)

In Abwesenheit des Vorstehers des Politischen Departements hat der deutsche Gesandte Montag, den 4. ds. Mts., um 17 Uhr, beim Unterzeichneten vorgesprochen, um ihm im Auftrag der deutschen Regierung zu eröffnen, dass inskünftig die ausländischen Juden in den besetzten Westgebieten, mit Einschluss der Juden neutraler Staaten, allen Sondervorschriften, wie Tragen des Judensterns und Anweisung von Zwangsaufenthalt, unterworfen werden. Dagegen seien die Reichsbehörden bereit, den Juden neutraler Staaten die Abreise zu ermöglichen, und es werde dafür eine Frist bis Ende Januar gestellt. Die Heimnahme sei aber nur möglich, sofern die neutrale Nationalität eindeutig erwiesen sei; in dieser Beziehung werde darauf hingewiesen, dass eine Anzahl angeblich neutraler Juden sich in Wahrheit als deutsche Flüchtlinge oder als Ostjuden herausstellen dürften.

Ich nehme von der Mitteilung ad referendum Kenntnis und bemerke lediglich zu letzterem Punkte, dass dieser Einwand auf Schweizerjuden nicht zutreffen dürfte. Die schweizerische Einbürgerungspraxis der letzten Jahre lasse es zum vornherein als ganz unwahrscheinlich erscheinen, dass Ostjuden oder ursprünglich deutsche Juden sich seit 1933 bereits bei uns hätten einbürgern können.

Sachlich kommt die Mitteilung keineswegs überraschend. Das schweizerische Konsulat in Paris hatte schon im November betont, dass die Heimnahme der Schweizer Juden sich über kurz oder lang als unausweichlich herausstellen werde, und wir haben uns schon Ende letzten Jahres darüber mit der Polizeiabteilung ins Benehmen gesetzt. Im besetzten



Frankreich wird es sich um rund 200 Israeliten handeln, in den Niederlanden noch um knapp ein Dutzend; über Belgien fehlen genauere Zahlenangaben.

Die Abteilung für Auswärtiges hat der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin zuhanden der Konsulate in Paris und Brüssel bereits am 4. ds.Mts. telegraphisch die nötigen Weisungen erteilt und sie insbesondere beauftragt, die Anträge für die Erwirkung der erforderlichen Ausreisewerke mit Nachdruck zu unterstützen; dabei sollen sie darauf hinweisen, es werde schweizerischerseits erwartet, dass in den Fällen, wo die Ausreise wegen höherer Gewalt, wie z.B. Fehlens des Ausreisevisums, nicht zeitgerecht erfolgen könne, rigorosere Massnahmen gegenüber solchen Nachzüglern auf Zusehen hin verschoben werden.

Berichte aus Berlin, Paris und Brüssel sind seither noch nicht in Bern eingegangen.

9.I.43.

P.S. Nach Niederschrift dieser Notiz sind uns zwei Berichte der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin vom 7. und 8. Januar zugekommen, aus denen erhellt, dass die Gesandtschaft die erforderlichen Schritte in die Wege geleitet hat. Insbesondere hat sie

- 1) in Paris und Brüssel genaue Namenslisten der Interessierten einverlangt, um die Visumanträge sobald als möglich beim Auswärtigen Amt unterstützen zu können;
- 2) die Prüfung des Abtransportes des Mobiliars und etwaiger Transfermöglichkeiten von Vermögenswerten in Paris und Brüssel veranlasst (für die Niederlande besteht bereits eine Rückwanderer-Transfervereinbarung);

3) für die Juden in den Niederlanden die Visa mit einer Namensliste beim Auswärtigen Amt angefordert (es handelt sich um 13 Personen, worunter ein mit Bezug auf die Nationalität zweifelhafter Fall einer durch Heirat Schweizerin gewordenen Niederländerin: Verdacht einer Scheinehe).

11.I.43.